Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 9

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 9

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der **Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XVIII. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 31. Mai 1902.

Wochenspruch: Dem Vaterland zum Segen
Soll frische Kraft sich regen.

Schweiz. Gewerbeverein.

(Mitteilung des Sekretariates.)

Die Stellung des Schweizer. Gewerbevereins zur Revision des Art. 31 der Bundesverfassung betreff. die Gewerbefreiheit. B-J. Der Geschäftsmann, welcher im praktischen Leben steht und die direkten Folgen der mißlichen Zustände, die aus der unrichtig angewandten Gewerbefreiheit resultieren, tagtäglich zu kosten hat, verlangt hie und da mit einem gewissen Unwillen ein rascheres Tempo in der Revision der Gesetzgebung.

Man begreift das, allein der Berufsmann vergißt zu leicht die Schwierigkeiten, die sich einer Revision des Artikels 31 der Bundesverfassung entgegenstellen, und ist dann etwa geneigt, der Centralorganisation einen Vorwurf zu machen, es geschehe nicht genug.

Die Regelung der gewerblichen Verhältnisse mußte natürlich sofort als Aufgabe der öffentlichen Verwaltung erscheinen, als die Zunftorganisationen aufgehoben wurden.

So denkt man heute, und so dachten auch die Gewerbetreibenden schon vor mehr denn 100 Jahren, als die Helvetik nach französischem Muster die Gewerbefreiheit in einer Form und mit einer Begründung theoretisch verkündete, die schlecht zur Neigung und Beschaffenheit der Menschengeschlechter paßte. Im Jahre 1801 richteten daher die Handwerker des Bezirkes Zürich an die Tagsatzung eine dringende Bitte, der sich eine Reihe anderer Vereine aus anderen Kantonen anschlossen, in der sie um Maßnahmen baten, die den nachteiligen Verfall „aller Handwerkspolizei" beschwören sollten. 1830 und 1835 diskutierte die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft die gleiche Frage, ebenso der in der 40er Jahren gegründete alte schweizer. Gewerbeverein. 1845 beschloß die Tagsatzung in Aarau grundsätzliche Zustimmung zur Gewerbefreiheit, nachdem der Bundesvertrag der 22 Kantone vom Jahre 1815 im § 11 nur bestimmt hatte, daß der Absatz der Landeserzeugnisse und kaufmännischen Waren nicht an die Kantonsgrenzen gebunden werden dürften, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf. Im übrigen existierten meistenorts die Zünfte noch (Zürich z. B. hob sie erst 1837 auf), mit ihren längst veralteten Vorschriften und Engherzigkeiten, die nicht mehr in die Zeit paßten. So konnte z. B. die Witwe eines Handwerkers, auch nicht mit Hülfe des noch nicht das Meisterrecht erworbenen Sohnes, oder eines Altgesellen, vor 1837 in Zürich ihr Geschäft weiterbetreiben; einzelne Berufe sperrten sich energisch dagegen, daß ein Meister, der einen Beruf hatte, welcher den neuen Verhältnissen zum Opfer fallen mußte — eine regelmäßige Lehre in einem anderen Berufe durchmachte und dergl. Die Stadtzünfte wachten ängstlich darüber, daß auf dem Lande keine Konkurrenz entstand oder sich doch nicht entwickeln konnte.

GEWERBEMUSEU
WINTERTHUI

Diese durchaus ungesunden Zustände schufen, in Verbindung mit der Erbitterung, die die Bauernsame ohnehin gegen die Zünfte in den Städten in einigen Kantonen aus politischen Gründen hatte, das andere Extrem der Gewerbefreiheit, das in unseren Verfassungen von 1848, besonders aber 1874 zum Ausdrucke kam. Der Nationalrat hat bei Anlaß der Verfassungsrevision 1872 beschlossen, den Grundsatz aufzunehmen, daß der Bund über das Gewerbewesen legiferieren könne, allein der Ständerat machte energische Opposition. Die Angst, man würde wieder in die alten Zustände hineingeraten, die noch bei manchen in frischem Gedächtnis waren, wirkte zu lebhaft entgegen — und wir sagen es offen — sie wirkt, wenn auch durchaus mit Unrecht, noch heute ganz gewaltig gegen unsere Bestrebungen, die doch nichts anderes wollen, als den Schutz der reellen Erwerbsthätigkeit. Diese Furcht ergab auch teilweise die Volksabstimmung über den Verfassungsartikel im Jahre 1894, bei der mit 158,492 gegen 135,713 Stimmen und mit 14½ gegen 7½ Stände das Volk sich gegen uns aussprach. Man hatte übrigens damals gar nicht gewagt, den Artikel 31 anzugreifen, sondern wollte nur ganz allgemein dem Artikel 33 einen Zusatz geben, dahingehend, daß der Bund eine Gewerbegesetzgebung aufstellen könne. Diese Befugnis, in Verbindung mit dem Wortlaut des Art. 31, welcher die Gewerbefreiheit garantiert unter Vorbehalt „der Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes", hielt man für den Anfang als das möglich Erreichbare, während weitergehende Forderungen bei den Räten keine Unterstützung gefunden hätten.

Allerdings heißt es zum Schlusse des Art. 31, daß diese Verfügungen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen dürften, allein die Auslegungen, welche der Bundesrat seit 1874 diesem Wortlaute gegeben hat, zeigen, daß man mit gutem Willen hiermit sehr weit kommen kann.*)

In Heft XVIII der „Gewerblichen Zeitfragen" haben wir im Anfang eine kleine Zusammenstellung gemacht, die hierüber Aufschluß gibt. Wenn Herr Bundesrat Ruchonnet sich auf den Standpunkt stellte, und hierbei von seinen Kollegen unterstützt wurde, daß der unreelle Gewerbebetrieb nicht auf den Schutz des Artikels 31 Anspruch erheben könne, so wäre, wenn die Volksabstimmung 1894 zu unseren Gunsten ausgefallen wäre, für einen guten Anfang gesorgt gewesen. Jedenfalls wären wir heute weiter, als wir sind. Begreiflicherweise hatte der Bundesrat keine Lust, sofort wieder ans Werk zu gehen, um so weniger, als gerade aus Gewerbekreisen kein geschlossener Wille, sondern eine Doppelströmung sich kundgab, die nicht unwesentlich dazu beigetragen hatte, der Abstimmung die verneinende Majorität zu sichern. Auch auf die Bestrebungen des Schweizer. Gewerbevereins mußte dieser Umstand ungünstig einwirken.

Seither hat sich die Ueberzeugung, besonders in kaufmännischen Kreisen geltend gemacht, daß man schrittweise, eine Materie um die andere, unter Verzichtleistung auf eine umfassende Regelung der schweizer. Gewerbeverhältnisse, und ohne eine Revision des Art. 31, an die Hand nehme. Diesen Bestrebungen ist die Massenpetition des Vereins schweizer. Geschäftsreisenden und die Motion Hirter entsprungen, die eine Regelung des Hausierwesens und Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb bezwecken. Der Bundesrat hat in einer der nächsten Sessionen hierüber Bericht zu erstatten.

(Schluß folgt.)

*) Diese Einschränkung stand vor 1885 als Bremse für den ganzen Artikel 31, nachher nur noch mit Bezug auf das soeben erwähnte lit. e — also ein Schritt näher zu unserer Auffassung!

Verbandswesen.

Der ostschweizerische Schmiede- und Wagnermeisterverein hält Sonntag den 1. Juni im „Schützengarten" in St. Gallen die Generalversammlung ab. Beginn nachmittags 2 Uhr. Traktanden: Statuten, Unfallversicherung, Hufschmiedekurse, Militärhufschmiedwesen, Zolltarif, Arbeitsnachweisbureau, einheitliche Werkstattordnung 2c.

Gewerbeverband des Kantons St. Gallen. Am 22. Juni findet in Rheineck eine Versammlung des Gewerbeverbandes des Kantons St. Gallen statt. Haupttraktandum bildet die Frage der Gründung einer Gewerbehalle. Als Referent soll der Direktor der Zürcher Kantonalbank gewonnen werden.

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, A.-G., vormals J. A. Hilpert, Nürnberg. 1574

Doppelt wirkende Saug- und Druckpumpe mit elektrischem Antrieb.

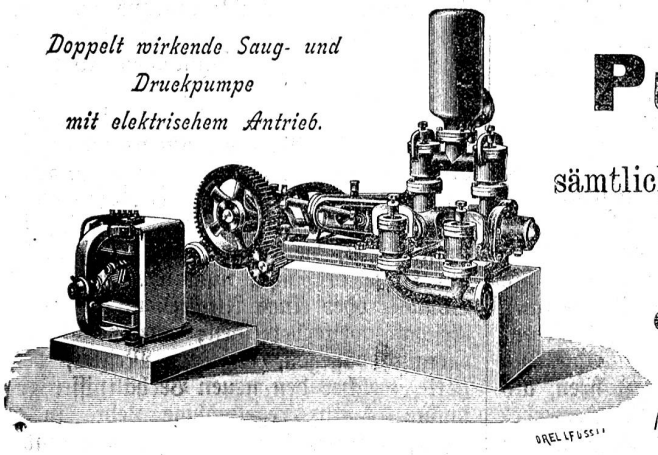

Pumpen

für

sämtliche industrielle Zwecke

sowie für

Dampf- und elektrischen Betrieb.

Kosten-Voranschläge und Musterbücher gratis und franko.